

DWS Investment GmbH
Mainzer Landstraße 11-17
60329 Frankfurt

Wichtige Anlegerinformation

Verschmelzung des Fonds DWS Inter-Renta auf den Fonds DWS Eurozone Bonds Flexible

Die DWS Investment GmbH hat das derzeitige Fondsuniversum analysiert. Um sowohl die Struktur als auch die Positionierung der einzelnen Fonds der DWS Gruppe zu optimieren, wird die DWS Investment GmbH den Fonds DWS Inter-Renta (nachfolgend „übertragender Fonds“) mit Wirkung zum 24. Juni 2021 auf den Fonds DWS Eurozone Bonds Flexible (nachfolgend „übernehmender Fonds“) verschmelzen.

Seit einigen Jahren wurde für den übertragenden Fonds eine sinkende Nachfrage von potentiellen Anlegern festgestellt. Wesentlich hierfür erscheint die schwächere Wertentwicklung im Vergleich zu anderen Rentenfonds der DWS Gruppe, insbesondere ebenfalls flexible Rentenfonds mit ähnlichen Rendite-/ Risikoprofilen, wie der übernehmende Fonds. Mit der Verschmelzung auf den übernehmenden Fonds wird den Anlegern ein Produkt mit zeitgemäßer Anlagestrategie geboten, welche die Möglichkeit auf eine bessere Wertentwicklung im derzeitigen Marktumfeld bieten dürfte.

Die folgende Übersicht stellt die wesentlichen Merkmale des übertragenden und des übernehmenden Fonds dar:

	Übertragender Fonds	Übernehmender Fonds
Fondsname	DWS Inter-Renta	DWS Eurozone Bonds Flexible
Name der Anteilklasse/ISIN	LD: DE0008474040 TFD: DE000DWS2R86	RD: DE000DWS3BP7 TFD: DE000DWS3BQ5
Anlagepolitik	<p>Anlageziel Der Fonds strebt als Anlageziel die Erwirtschaftung eines möglichst hohen Ertrages an. Die Erträge werden im Fonds wieder angelegt beziehungsweise ausgeschüttet.</p> <p>Anlagestrategie Die Gesellschaft erwirbt und veräußert nach Einschätzung der Wirtschafts- und Kapitalmarktlage sowie der weiteren Börsenaussichten die nach dem KAGB und den Anlagebedingungen zugelassenen Vermögensgegenstände. 70% des Wertes des Fonds müssen in verzinslichen Wertpapieren in- und ausländischer Emittenten angelegt werden. Bis zu 30% des Wertes können in sonstigen Vermögensgegenständen nach § 25 Nummer 1 der Besonderen Anlagebedingungen angelegt werden. Bis zu 25% des Wertes des Fonds können in Wandel- und Optionsanleihen angelegt werden. Bis zu 10% des Wertes des Fonds können in Aktien und andere Beteiligungswertpapiere angelegt werden. Die auszuwählenden Werte sollen unter Ausnutzung der international unterschiedlichen Zinsen und der jeweiligen Marktlage einen überdurchschnittlich hohen und stetigen Ertrag bringen. Je bis zu 30% des Wertes des Fonds dürfen in Geldmarktinstrumenten und Bankguthaben angelegt werden. Die Gesellschaft darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente folgender Emittenten mehr als 35% des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen: Die Bundesrepublik Deutschland Als Bundesländer: – Baden-Württemberg – Bayern – Berlin – Brandenburg – Bremen – Hamburg – Hessen – Mecklenburg-Vorpommern – Niedersachsen</p>	<p>Anlageziel Der Fonds strebt als Anlageziel die Erwirtschaftung eines möglichst hohen Ertrages und zugleich eine angemessene jährliche Ausschüttung an.</p> <p>Anlagestrategie Die Gesellschaft erwirbt und veräußert nach Einschätzung der Wirtschafts- und Kapitalmarktlage sowie der weiteren Börsenaussichten die nach dem KAGB und den Anlagebedingungen zugelassenen Vermögensgegenstände. Mindestens 51% des Wertes des Fonds müssen in fest- und/oder variabel verzinslichen Wertpapieren von Emittenten der Eurozone angelegt werden. Bis zu 25% des Wertes des Fonds dürfen in Wandel- und Optionsanleihen angelegt werden. Bis zu 10% des Wertes des Fonds dürfen in Aktien und andere Beteiligungswertpapiere angelegt werden. Aktien und andere Beteiligungswertpapiere wird die Gesellschaft nur in Ausübung von Wandlungs- und Bezugsrechten und nur dann erwerben, sofern die Voraussetzungen nach § 5 der Allgemeinen Anlagebedingungen erfüllt sind. Bis zu 49% des Wertes des Fonds dürfen in sonstigen Wertpapieren nach § 25 Nummer 1 der Besonderen Anlagebedingungen angelegt werden. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen. Die auszuwählenden Werte sollen unter Ausnutzung der jeweiligen Marktlage einen möglichst hohen und stetigen Ertrag bringen. Die Gesellschaft darf in Schuldverschreibungen der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik und der Italienischen Republik mehr als 35% des Wertes des Fonds anlegen. Bis zu 49% des Wertes des Fonds dürfen in Geldmarktinstrumenten angelegt werden. Eine Beschränkung hinsichtlich der gemäß § 6 der Allgemeinen Anlagebedingungen erwerbbarer Geldmarktinstrumente wird nicht vorgenommen. Die in Pension genommenen</p>

	<ul style="list-style-type: none"> - Nordrhein-Westfalen - Rheinland-Pfalz - Saarland - Sachsen - Sachsen-Anhalt - Schleswig-Holstein - Thüringen <p>Europäische Union Als EU-Mitgliedstaaten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Belgien - Bulgarien - Dänemark - Estland - Finnland - Frankreich - Griechenland - Republik Irland - Italien - Kroatien - Lettland - Litauen - Luxemburg - Malta - Niederlande - Österreich - Polen - Portugal - Rumänien - Schweden - Slowakei - Slowenien - Spanien - Tschechische Republik - Ungarn - Republik Zypern <p>Als Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Island - Liechtenstein - Norwegen <p>Als Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die nicht Mitglied des EWR sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Australien - Chile - Israel - Japan - Kanada - Mexiko - Neuseeland - Schweiz - Südkorea - Türkei - Vereinigte Staaten von Amerika - Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland. <p>Die Gesellschaft darf bis zu 10% des Wertes des Fonds in Anteilen an anderen Fonds (Investmentanteile) investieren. Dabei darf der über 5% des Wertes des Fonds hinausgehende Teil an Investmentanteilen nur aus Geldmarktfondsanteilen bestehen. Der Fonds darf bis zu 10% in Contingent Convertibles investieren. Die Gesellschaft berücksichtigt bei ihren Investmententscheidungen neben üblicher Finanzdaten sowohl ESG-Kriterien als auch Nachhaltigkeitsrisiken und schließt bestimmte Investments aus. Diese Berücksichtigung gilt für den gesamten Investitionsprozess, sowohl für die fundamentale Analyse von Investments als auch für die Entscheidung. Die Gesellschaft nutzt eine spezielle Datenbank, in welche sowohl ESG-Daten von anderen Research-Unternehmen als auch eigene Research-Ergebnisse einfließen. Diese Datenbank teilt nach einer Analyse der Daten den Investments eine von sechs möglichen Bewertungen zu. Hat das Investment die niedrigste Bewertung, eignet sich das Investment für den Fonds nicht, es sei denn, eine individuelle Überprüfung der Bewertung durch ein Gremium der Gesellschaft stellt fest, dass das Investment dennoch geeignet ist. Bei der Überprüfung berücksichtigt das Gremium weitere Kriterien, wie zum Beispiel Entwicklungsaussichten hinsichtlich ESG-Kriterien, Stimmrechtsausübung oder allgemeine wirtschaftliche</p>	<p>Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.</p> <p>Bis zu 49% des Wertes des Fonds dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der Allgemeinen Anlagebedingungen gehalten werden.</p> <p>Bis zu 10% des Wertes des Fonds dürfen in alle zulässigen Investmentanteile nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 der Allgemeinen Anlagebedingungen angelegt werden. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.</p> <p>Der Fonds darf nicht in Contingent Convertibles investieren.</p> <p>Die Gesellschaft berücksichtigt bei ihren Investmententscheidungen neben üblicher Finanzdaten sowohl ESG-Kriterien als auch Nachhaltigkeitsrisiken und schließt bestimmte Investments aus. Diese Berücksichtigung gilt für den gesamten Investitionsprozess, sowohl für die fundamentale Analyse von Investments als auch für die Entscheidung.</p> <p>Die Gesellschaft nutzt eine spezielle Datenbank, in welche sowohl ESG-Daten von anderen Research-Unternehmen als auch eigene Research-Ergebnisse einfließen. Diese Datenbank teilt nach einer Analyse der Daten den Investments eine von sechs möglichen Bewertungen zu. Hat das Investment die niedrigste Bewertung, eignet sich das Investment für den Fonds nicht, es sei denn, eine individuelle Überprüfung der Bewertung durch ein Gremium der Gesellschaft stellt fest, dass das Investment dennoch geeignet ist. Bei der Überprüfung berücksichtigt das Gremium weitere Kriterien, wie zum Beispiel Entwicklungsaussichten hinsichtlich ESG-Kriterien, Stimmrechtsausübung oder allgemeine wirtschaftliche Entwicklungsaussichten. Erhält bei bestehenden Investments das Investment aufgrund einer aktualisierten Analyse der Datenbank die niedrigste Bewertung, wird diese Bewertung durch das Gremium überprüft. Stellt das Gremium fest, dass das Investment weiterhin geeignet ist, muss das Investment nicht veräußert werden. Bestätigt das Gremium die aktualisierte Bewertung, so werden die entsprechenden Investments veräußert.</p> <p>Investments, die aufgrund der Bewertung der Datenbank und des Gremiums ausgeschlossen sind, werden nicht mehr berücksichtigt.</p> <p>Investments, die aufgrund der Datenbank eine niedrige, aber erlaubte, Bewertung erhalten, werden insbesondere unter Berücksichtigung potenzieller Nachhaltigkeitsrisiken überprüft.</p> <p>Bei der fundamentalen Analyse von Investitionen werden ESG-Kriterien insbesondere bei der unternehmensinternen Marktbetrachtung berücksichtigt.</p> <p>Darüber hinaus werden ESG-Kriterien im gesamten Investment-Research integriert. Das beinhaltet die Identifikation von globalen Nachhaltigkeitstrends, finanziell relevanten ESG-Themen und Herausforderungen.</p> <p>Des Weiteren werden insbesondere Risiken, die sich aus den Folgen des Klimawandels ergeben können oder Risiken, die aufgrund der Verletzung international anerkannter Richtlinien entstehen, einer besonderen Prüfung unterworfen. Zu den international anerkannten Richtlinien zählen vor allem die zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, ILO-Kernarbeitsnormen beziehungsweise UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.</p> <p>Wird nach der ESG-integrierten Fundamentalanalyse eine Investition in ein Unternehmen getätigt, werden diese Investitionen auch unter ESG-Gesichtspunkten weiter beobachtet. Zusätzlich wird ein Dialog mit den Unternehmen gesucht bezüglich einer besseren Unternehmensführung und der stärkeren Berücksichtigung von ESG-Kriterien. Dies erfolgt zum Beispiel mit der Mitwirkung als Aktionär im Unternehmen, insbesondere durch Ausübung von Stimmrechten und anderen Aktionärsrechten.</p>
--	--	---

	<p>Entwicklungsaussichten. Erhält bei bestehenden Investments das Investment aufgrund einer aktualisierten Analyse der Datenbank die niedrigste Bewertung, wird diese Bewertung durch das Gremium überprüft. Stellt das Gremium fest, dass das Investment weiterhin geeignet ist, muss das Investment nicht veräußert werden, Bestätigt das Gremium die aktualisierte Bewertung, so werden die entsprechenden Investments veräußert.</p> <p>Investments, die aufgrund der Bewertung der Datenbank und des Gremiums ausgeschlossen sind, werden nicht mehr berücksichtigt.</p> <p>Investments, die aufgrund der Datenbank eine niedrige, aber erlaubte Bewertung erhalten, werden insbesondere unter Berücksichtigung potenzieller Nachhaltigkeitsrisiken überprüft.</p>	<p>Es kann keine Zusage gegeben werden, dass die Ziele der Anlagestrategie tatsächlich erreicht werden.</p>
Verwaltungsgesellschaft	DWS Investment GmbH	DWS Investment GmbH
Portfoliomanager	DWS Investment GmbH	DWS Investment GmbH
Ertragsverwendung	Ausschüttung	Ausschüttung
Kostenpauschale	LD: 0,85% p.a. TFD: 0,60% p.a.	RD: 0,85% p.a. TFD: 0,40% p.a.
Erfolgsabhäng. Vergütung	keine	Keine
Ausgabeaufschlag	LD: bis zu 3% TFD: keiner	RD: bis zu 3% TFD: keiner
Rücknahmeabschlag	keiner	keiner
Fondswährung	EUR	EUR
Anteilklassenwährung	EUR	EUR
Anlegerprofil	wachstumsorientiert	renditeorientiert
SRRI	4	3
Orderannahme	13:30 MEZ	13:30 MEZ
Preisfeststellung	am nächsten Tag	am nächsten Tag
Valuta Kauf/Verkauf	zwei Bankarbeitstage	zwei Bankarbeitstage
Geschäftsjahr	01.10.– 30.09.	01.10.– 30.09.
Fondsdomizil	Deutschland	Deutschland
Vertriebsländer	Deutschland, Frankreich, Irland, Luxemburg, Österreich und Schweiz	Deutschland, Frankreich, Luxemburg, Österreich, Schweiz, Spanien und Irland

Der übertragende Fonds soll durch Übertragung sämtlicher Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf den übernehmenden Fonds ohne Abwicklung aufgelöst werden. Die Verschmelzung wird gemäß § 1 Absatz 19 Nr. 37 a) und § 190 Absatz 1 des KAGB durchgeführt. Im Rahmen der Verschmelzung wird kein Spitzenausgleich in bar an die betroffenen Anteilhaber des übertragenden Fonds stattfinden.

Als Ergebnis der Verschmelzung werden den jeweiligen Anteilhabern des übertragenden Fonds zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung Anteile am übernehmenden Fonds einschließlich eventueller Bruchteile ausgegeben. Die Begebung der Anteile erfolgt ohne weitere Kosten.

Die Anzahl der neu auszugebenden Anteile wird auf der Grundlage des Umtauschverhältnisses ermittelt, das dem Verhältnis des Anteilpreises (Nettoinventarwert pro Anteil) des übertragenden Fonds zum Anteilpreis (Nettoinventarwert pro Anteil) des übernehmenden Fonds zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung entspricht.

Ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung werden sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Fonds auf den übernehmenden Fonds übertragen und der übertragende Fonds samt seiner Anteilklassen erlischt. Umlaufende Anteile des übertragenden Fonds werden gelöscht und die Anteilhaber des übertragenden Fonds werden automatisch im Register/Globalzertifikat des übernehmenden Fonds registriert/aufgenommen.

Entsprechende Bestätigungen über die neu emittierten Anteile werden versandt.

Die DWS Investment GmbH geht nach derzeitigem Stand davon aus, dass sich die Verschmelzung neutral auf die Wertentwicklung des übernehmenden Fonds auswirkt.

Die Verschmelzung löst keine steuerlichen Folgen auf der Ebene des übertragenden und des übernehmenden Fonds in Deutschland aus. Die Verschmelzung kann jedoch steuerliche Auswirkungen auf

der Ebene des Anteilsinhabers haben. In Abhängigkeit von dem Staat seines steuerlichen Sitzes oder Wohnsitzes kann eine konkrete Verschmelzung beispielsweise zu einem steuerlich relevanten Ereignis für den Anteilsinhaber führen. Anteilsinhaber werden dringend aufgefordert, sich mit ihrem steuerlichen Berater über die steuerlichen Auswirkungen der konkreten Verschmelzung vor dem Hintergrund ihrer individuellen steuerlichen Situation auszutauschen. Anteilsinhaber sollten, soweit vorhanden, auch die Zusammenfassungen zur voraussichtlichen steuerlichen Behandlung der Fonds und ihrer Anteilsinhaber in den aktuellen Verkaufsprospekten beachten. Die Auswirkungen hinsichtlich der zukünftigen Gebührenstruktur, Anlagepolitik etc. gehen aus diesem detaillierten Anschreiben an die Anteilsinhaber hervor. Darüber hinaus werden den Anteilhabern des übertragenden Fonds weder direkt noch indirekt zusätzliche Gebühren oder Aufwendungen belastet.

Der übertragende sowie der übernehmende Fonds sind Investmentvermögen gemäß der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, die zuletzt durch die Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen geändert worden ist, (nachfolgend „OGAW“) im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs (nachfolgend „KAGB“).

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des übertragenden Fonds endet am 17. Juni 2021. Sofern die Anteilsinhaber des übertragenden und des übernehmenden Fonds mit den Änderungen nicht einverstanden sind, können sie ihre Anteile am Fonds bis zum 17. Juni 2021 ohne weitere Kosten zurückgeben. Aufträge, die am 17. Juni 2021 bis zum jeweiligen Orderannahmeschluss eingehen, werden noch berücksichtigt. Die Verschmelzung erfolgt am 24. Juni 2021.

Die KPMG AG, Frankfurt am Main, wird seitens der DWS Investment GmbH als unabhängiger Abschlussprüfer des übernehmenden und des übertragenden Fonds damit beauftragt, einen Bericht zur Beurteilung der zu beachtenden Bedingungen gemäß § 185 Absatz 2 Nr. 1 bis 3 KAGB für Zwecke der geplanten Verschmelzung zu erstellen.

Als Anleger eines durch die Verschmelzung betroffenen Fonds wird Ihnen auf Nachfrage kostenlos eine Abschrift des Berichts des Abschlussprüfers nach der Verschmelzung der Fonds zur Verfügung gestellt. Diesen Bericht können Sie bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft DWS Investment GmbH unter folgender Adresse beantragen:

DWS Investment GmbH
Mainzer Landstraße 11-17
60329 Frankfurt am Main

Zusätzliche Informationen bezüglich der Verschmelzung sind am Sitz der Kapitalverwaltungsgesellschaft erhältlich.

Frankfurt, im April 2021
DWS Investment GmbH